

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Schröer (Mülheim), Klein (Dieburg), Bernrath, Bindig, Dreßler, Duve, Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Kiehm, Dr. Nöbel, Dr. Penner, Reuter, Schäfer (Offenburg), Dr. Schmude, Tietjen, Dr. Wernitz und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 10/3197 —**

**Probleme des Asylrechts**

*Der Bundesminister des Innern – V II 3 – 125 401/5 – hat mit Schreiben vom 14. Mai 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich Aufnahme und Schutzgewährung politisch Verfolgter bewußt und wird ihr auch künftig gerecht werden.

Durch Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes wird politisch verfolgten Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Asylgewährung eingeräumt. Die Leistungen, die von Bund, Ländern und Gemeinden dafür erbracht worden sind, sind beachtlich.

Während die Grundrechtsgewährleistung Bund, Länder und Gemeinden zunächst nicht vor nennenswerte Probleme gestellt hat, wurde das Asylrecht in den Jahren seit 1975 zunehmend auch von Ausländern in Anspruch genommen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte nicht erfüllten. Ihnen kam es vor allem darauf an, über das Asylverfahren einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus wirtschaftlichen Gründen zu erreichen. Durch die große Zahl unbegründeter Asylanträge war die Belastung der Behörden und Gerichte so stark angewachsen, daß das Verwaltungsverfahren, aber auch die Gerichtsverfahren sich immer länger hinzogen und nicht selten Jahre dauerten. Diese Entwicklung stellte vor allem die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung zuständigen Länder und Gemeinden vor immer ernster werdende Probleme: Sie führte

aber auch zugleich dazu, daß trotz aller Anstrengungen den wirklich politisch Verfolgten nicht rasch genug Klarheit über ihre Asylanerkennung verschafft werden konnte.

Während von den relativ wenigen Asylbewerbern bis 1975 die überwiegende Zahl als Asylberechtigte anerkannt wurde, sank die Anerkennungsquote in den folgenden Jahren im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Anträge stark ab und lag etwa 1982 nur knapp über 10 %. Dabei waren die anerkannten Asylbewerber zu einem großen Teil Staatsangehörige der Ostblockstaaten. Demgegenüber lag die Anerkennungsquote bei den Staatsangehörigen einiger anderer Staaten, die zu den Hauptherkunftsländern der Asylbewerber zählten, geradezu bei Null.

Wegen des sprunghaften Anstiegs der Asylbewerberzahlen seit 1975: – 1975: 9 624; 1976: 11 123; 1977: 16 410; 1978: 33 136; 1979: 51 493; 1980: 107 818 – sind gesetzgeberische und administrative Maßnahmen getroffen worden, um auf der einen Seite einem Mißbrauch des Asylrechts entgegenzuwirken, auf der anderen Seite aber auch das Asylgrundrecht in seiner Substanz voll zu erhalten.

Hierzu zählt einmal das am 1. August 1982 in Kraft getretene Asylverfahrensgesetz (BGBl. I S. 946 ff.). Ziel dieses Gesetzes ist es, eine größtmögliche Beschleunigung des verwaltungsmäßigen Verfahrens und des Gerichtsverfahrens zu bewirken, vor allem um den Anreiz für unechte Asylbewerber, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen, zu senken.

Zur Eindämmung des Asylmißbrauchs sind u. a. folgende administrative Sofortmaßnahmen getroffen worden: Wiedereinführung der Sichtvermerkspflicht für Ausländer aus den Hauptherkunftsländern der Asylbewerber, Verbot der Arbeitsaufnahme während der ersten zwei Jahre des Asylverfahrens, Streichung des Kindergeldes für Asylbewerber, Gewährung von Sozialhilfe – soweit möglich – durch Sachleistung, Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften sowie vermehrter dezentraler und ortsnaher Einsatz der Entscheidungsbeamten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Diese Maßnahmen haben zunächst gewirkt; in den Jahren nach 1980 waren die Asylbewerberzahlen rückläufig (1980: 107 818; 1981: 49 391; 1982: 37 423; 1983: 19 737 Personen).

1984 war demgegenüber mit 35 278 Personen wieder eine erhebliche Zunahme der Zahl der Asylsuchenden im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, daß in einigen Ländern der Vertreibungsdruck gegenüber Minderheiten gestiegen ist. Im ersten Vierteljahr 1985 hat sich die Zahl der Asylbewerber mit 14 214 Personen gegenüber dem Vergleichszeitraum 1984 (6 081 Personen) mehr als verdoppelt. Sofern diese Entwicklung anhält, ist in diesem Jahr wohl mit einem Zugang von über 70 000 zu rechnen, davon ausgehend, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre im zweiten Halbjahr jeweils ein erheblicher Anstieg gegenüber dem ersten Halbjahr zu verzeichnen war.

1984 ist allerdings auch die allgemeine Anerkennungsquote des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gegenüber 1983 erheblich angestiegen (1983: 16%; 1984: 27% mit steigender Tendenz). Das dürfte auch zusammenhängen mit der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung u. a. zum Problem der kollektiven Verfolgung und des Schutzes vor politischer Verfolgung in einem Drittland.

Die erneute beachtliche Zunahme der Asylbewerberzahlen hat nach Angabe einzelner Länder zu einer Erschöpfung u. a. ihrer Unterbringungskapazitäten geführt. Bund und Länder sind daher gefordert, die Asylproblematik zu erörtern und Möglichkeiten wirksamer Maßnahmen zu prüfen.

Verschiedene Länder haben ihre Überlegungen im Bundesrat eingebbracht. Dem Bundesrat liegen derzeit Gesetzesanträge des Landes Berlin (BR-Drucksache 91/85) und der Länder Baden-Württemberg und Bayern (BR-Drucksache 99/85) sowie ein Entschließungsantrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern (BR-Drucksache 100/85) vor. Die Beratungen im Bundesrat sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird ihre Auffassung zu den Vorstellungen des Bundesrates nach Maßgabe des Artikels 76 Abs. 3 GG darlegen, wenn ihr ein Gesetzentwurf des Bundesrates zugegangen ist.

Die Bundesregierung hat ihrerseits am 13. Februar 1985 eine Interministerielle Kommission unter Vorsitz von Bundesminister Dr. Schäuble eingesetzt und beauftragt, die gesamte Asylproblematik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufzulisten und u. a. für eine Kabinettserörterung aufzubereiten. Der Interministeriellen Kommission gehören das Auswärtige Amt und die Bundesministerien des Innern, der Justiz, für Arbeit und Sozialordnung, für Jugend, Familie und Gesundheit und für innerdeutsche Beziehungen an.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Rahmen der verfügbaren Daten wie folgt:

#### A. Zahlen zu Asylberechtigten und Flüchtlingen

1. Wie viele der laut Erklärungen des UNHCR derzeit auf der Erde lebenden 12 Millionen Flüchtlinge haben zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht gefunden, welchen Anteil an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland stellen sie dar, und inwieweit liegt dieser Anteil über oder unter dem Anteil der 12 Millionen Flüchtlinge an der Weltbevölkerung? Inwieweit ist es zutreffend, daß 5 % der 12 Millionen Flüchtlinge in Europa Zuflucht gefunden haben?

Nach den Veröffentlichungen des UNHCR halten sich ca. 12 Millionen Flüchtlinge außerhalb ihres Heimatstaates auf; davon sollen auf die Bundesrepublik Deutschland 115 000 entfallen (rd. 0,2 % der Gesamtbevölkerung).

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß sie nur die Personen erfassen, die Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 sind. Die Feststellung des Flüchtlingsstatus ist aber nicht in

der Konvention selbst geregelt, sondern richtet sich nach nationalem Recht der einzelnen Konventionsstaaten (förmliches Verfahren, nicht förmliches Verfahren oder bloße Registrierung).

Die unterschiedlichen Verfahren und Praktiken bei der Feststellung des Flüchtlingsstatus lassen es nicht zu, aus den vom UNHCR veröffentlichten Zahlen Rückschlüsse auf die tatsächliche Belastung eines Landes mit ausländischen Flüchtlingen – mit oder ohne Flüchtlingsstatus – oder seiner Aufnahmefähigkeit zu ziehen.

Die vom UNHCR für die Bundesrepublik Deutschland angegebene Gesamtzahl von 115 000 ausländischen Flüchtlingen, die sich offenbar nur auf die hier lebenden Asylberechtigten, Kontingentflüchtlinge und heimatlosen Ausländer bezieht, müßte im übrigen 124 000 lauten. Diese Zahl gibt jedoch – wie erwähnt – keinen Aufschluß über die tatsächliche Belastung der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Flüchtlingen, da es für die Frage der Belastung eines Landes irrelevant ist, ob ein ausländischer Flüchtling als solcher rechtlich anerkannt ist oder nicht. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang vielmehr, ob der Flüchtling im Aufnahmeland verbleiben kann – gleich aus welchen Gründen.

Ein vollständiges und realistisches Bild muß alle Ausländer berücksichtigen, die als Flüchtlinge – mit oder ohne Status nach der Genfer Konvention – oder als deren Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Dabei ergeben sich für den jetzigen Zeitpunkt folgende aus unterschiedlichen Unterlagen stammende Zahlen (Angaben der Länder, Ausländerzentralregister)

— Asylberechtigte	52 000
— Familienangehörige von Asylberechtigten* (im Ausland vielfach als Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention gerechnet)	100 000
— Kontingentflüchtlinge	30 000**
— Heimatlose Ausländer	42 000
— Im Ausland anerkannte Flüchtlinge mit ihren Familienangehörigen*	5 000
— De-facto-Flüchtlinge (Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die aber gleichwohl aus humanitären oder politischen Gründen nicht abgeschoben werden)	200 000
— Asylbewerber	<u>100 000***</u>
	insgesamt 529 000

\* geschätzt, ausgehend von einem Drei-Personen-Haushalt

\*\* Die Zahl enthält aus der Zeit vor Inkrafttreten des Kontingentflüchtlingsgesetzes (1. August 1980) eine gewisse, nicht mehr feststellbare Zahl von Flüchtlingen.

\*\*\* Dies ist eine aufgrund von Länderangaben geschätzte Durchschnittszahl; genaue Zahlen liegen wegen der Abgänge (u. a. Weiterwanderung), die der UNHCR auf ca. 30 % schätzt, nicht vor.

Bemerkenswert ist, daß in dieser Gesamtzahl, die knapp 1 % der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ausmacht (die vom UNHCR angegebene Zahl von 12 Millionen Flüchtlingen entspricht einem Anteil von 0,25 % an der Weltbevölkerung), ca. 150 000 Personen aus Staaten der Dritten Welt enthalten sind.

Diese Zahlen erfassen nur die behördlich registrierten Ausländer. Nicht erfaßt ist eine nach ihrer Größenordnung schwer schätzbare, aber nicht unbedeutende Zahl von Ausländern, insbesondere Ostblockangehörigen, die über die in den Einreisepapieren bestimmten Aufenthaltsfristen hinaus im Bundesgebiet bleiben.

Allein im Jahre 1984 haben Bund, Länder und Gemeinden für die Versorgung dieser ausländischen Flüchtlinge im Bundesgebiet rd. 2 Mrd. DM aufgebracht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß die Bundesrepublik Deutschland aus ihrer gesamtdeutschen Verantwortung heraus nach wie vor Deutsche aus den Staaten Ost- und Südosteuropas in erheblichem Umfang aufnimmt, allein seit 1981 rd. 200 000 Personen (1981: 69 455; 1982: 48 170; 1983: 37 925; 1984: 36 459) und für ihre Unterbringung zu sorgen hat.

Auch andere europäische Länder sind – wenn auch nicht im gleichen Maße wie die Bundesrepublik Deutschland – von Flüchtlingsströmen betroffen. Nach den vom UNHCR veröffentlichten Zahlen haben in Europa aber nicht 5 %, sondern 8,6 % der 12 Millionen Flüchtlinge Zuflucht gesucht.

Die Bundesregierung vermag im übrigen keinen überzeugenden Sinn in der Herstellung von Relationen zwischen Flüchtlingszahlen einerseits und Bevölkerungszahl andererseits zu erkennen, um hieraus Schlüsse für die Aufnahmekapazität zu ziehen. Weit-aus aussagekräftiger hierfür sind neben der Bevölkerungsdichte – die Bundesrepublik Deutschland liegt hierbei innerhalb Westeuropas an dritter Stelle – die infrastrukturellen Bedingungen und die Arbeitsmarktlage, weil hierdurch die Aufnahmebereitschaft der einheimischen Bevölkerung des Aufnahmelandes wesentlich beeinflußt wird.

Auch sieht die Bundesregierung in der Veröffentlichung von Flüchtlingszahlen, die zu objektiv nicht vertretbaren und deshalb unzulässigen Vergleichen zwischen den Aufnahmestaaten führen, keinen konstruktiven Beitrag, um einer humanen Lösung der Flüchtlingsprobleme näher zu kommen.

Da eine wirkliche und endgültige Lösung des Weltflüchtlingsproblems, insbesondere im Hinblick auf die Flüchtlingsströme aus der Dritten Welt, letztlich nur durch Beseitigung der eigentlichen Ursachen – vor allem Armut, Kriege und Gewaltherrschaft – allenfalls langfristig erreichbar ist, hält es die Bundesregierung für erforderlich, durch möglichst kurz- bzw. mittelfristig wirkende Maßnahmen Zwischenlösungen anzustreben.

Ein wichtiges Mittel hierzu sieht die Bundesregierung in der Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme. Danach sollen Flüchtlinge grundsätzlich in den Nachbarstaaten ihres Heimatlandes aufgenommen werden.

Für diese Lösung sprechen humanitäre, wirtschaftliche und politische Gründe. Die Flüchtlinge bleiben in ihrem oder einem verwandten Kulturkreis und entgehen der ihnen in westeuropäischen Ländern drohenden Gefahr der Entwurzelung. Ihre Versorgung ist mit erheblich geringerem Aufwand möglich als in einem westeuropäischen Land. Schließlich wird die Solidarverantwortung der zu einer Nachbarregion gehörenden Staaten gestärkt, Flüchtlingsströmen „vor der Haustür“ mit politischen Mitteln im eigenen Interesse entgegenzuwirken.

Hierauf zielt auch die Politik des UNHCR. Auch er sieht in der Regionalisierung ein vorrangiges Ziel der Flüchtlingspolitik.

2. Wie viele Einwohner kommen derzeit jeweils auf einen in den folgenden westeuropäischen Ländern lebenden anerkannten und aufgenommenen politischen Flüchtlinge: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und Schweiz?

Trifft die auf einem im Februar 1985 von der schweizerischen Liga für Menschenrechte in Lausanne durchgeföhrten Hearing getroffene Feststellung zu, daß die Bundesrepublik Deutschland in Westeuropa derzeit die niedrigste Quote aufgenommener politischer Flüchtlinge im Vergleich zur Einwohnerzahl aufweist?

Welche konkreten Zahlen liegen der Bundesregierung vor, die diese Feststellung ggf. widerlegen oder bestätigen?

Nach Darstellung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen kommen auf einen Flüchtling in Belgien 281 Einwohner, in Dänemark 1 420, in Frankreich 339, in Griechenland 2 487, in Großbritannien 401, in Italien 4 012, in den Niederlanden 995, in Norwegen 414, in Österreich 360, in Schweden 194 und in der Schweiz 201 Einwohner.

In der Bundesrepublik Deutschland sind es indessen 115 (Berechnungsgrundlage: 529 000 Flüchtlinge – vgl. Antwort zu Frage 1). Dieser Vergleich zeigt – selbst wenn die Berechnungsgrundlagen in den einzelnen europäischen Ländern unterschiedlich sein sollten – eindeutig, daß die Bundesrepublik Deutschland nicht die niedrigste, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach die höchste Quote aufweist.

3. Wie viele politische Flüchtlinge sind seit 1953 in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt worden, wie viele dieser Asylberechtigten lebten 1984 noch in der Bundesrepublik Deutschland, und wie verteilen sich diese noch in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Asylberechtigten auf die zehn am stärksten vertretenen Herkunftsländer?

Von 1953 bis zum 31. Dezember 1984 sind 96 672 Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt worden. Am 31. Dezember 1984 hielten sich 52 985 Asylberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland auf. Auf die zehn am stärksten vertretenen Herkunftsländer entfielen davon:

CSSR	10 957 Asylberechtigte
Äthiopien	4 708 Asylberechtigte
Türkei	4 214 Asylberechtigte
Afghanistan	4 158 Asylberechtigte
Polen	3 719 Asylberechtigte
Ungarn	3 680 Asylberechtigte
Rumänien	2 179 Asylberechtigte
Iran	2 124 Asylberechtigte
Jugoslawien	1 538 Asylberechtigte
Chile	1 434 Asylberechtigte

4. Bei welchen Herkunftsländern ist in der Vergangenheit von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, Asylberechtigungen wegen der Veränderung der politischen Verhältnisse im Herkunftsland zu überprüfen? Warum ggf. nicht (z. B. bei Portugal, Spanien, Griechenland)?

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat bisher Widerrufsverfahren wegen einer Veränderung der politischen Verhältnisse insbesondere bei folgenden Ländern durchgeführt:

Nigeria (Biafra)	1974 bis 1976
Griechenland	1975 bis 1979
Uganda	1979 bis 1981
Iran	1980.

In den letzten Jahren hat sich ein überzeugender Anlaß für weitere Widerrufsaktionen nicht ergeben.

Wegen der geringen Zahl anerkannter politischer Flüchtlinge aus Portugal und Spanien waren aktionsartige, länderbezogene Maßnahmen nicht zu treffen.

Darüber hinaus wurden aus verschiedenen Gründen Widerrufsverfahren für etwa 100 Personen pro Jahr durchgeführt.

Da es sich um Ausländer handelt, die in ihrem Heimatland bereits einmal politisch verfolgt worden sind, muß das Bundesamt auch bei einer Änderung der Verhältnisse im Heimatland des jeweiligen Flüchtlings in jedem Fall prüfen und feststellen, daß eine Wiederholung der politischen Verfolgung für die Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfGE 54, 341; BVerwGE 67, 314).

5. Wie vielen Antragstellern ist jeweils in den Jahren 1978 bis 1984 unanfechtbar die Asylberechtigung zugesprochen worden, und wie viele Asylverfahren hätte das Bundesamt zusätzlich zu den im Jahre 1984 gestellten 35 278 Anträgen bearbeiten müssen, wenn alle seit 1978 ausgesprochenen Asylberechtigungen

- im Zweijahresrhythmus,
- im Dreijahresrhythmus

erneut hätten überprüft werden müssen? Welche zusätzliche sachliche und personelle Ausstattung der zuständigen Behörden wäre

notwendig gewesen, um diese zusätzlichen Asylverfahren 1984 in angemessener Zeit zu bewältigen?

6. Hält die Bundesregierung angesichts der schon bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, eine Asylberechtigung wegen Wegfalls der Voraussetzungen zu widerrufen, eine gesetzliche Regelung für sinnvoll, daß Asylberechtigungen alle zwei bis drei Jahre unabhängig von einer tatsächlichen Änderung der politischen Verhältnisse im jeweiligen Herkunftsland zu überprüfen sind? Inwieweit sieht die Bundesregierung in der Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Asylberechtigten ein so gravierendes Problem, daß es sinnvoll erscheint, durch einen solchen Gesetzesautomatismus nicht alle zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Behörden und Gerichte zur Bearbeitung von neuen Asylanträgen einzusetzen?

Die Fragen betreffen Vorschläge in den Gesetzesanträgen der Länder. Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Ausführungen in der Vorbemerkung.

#### *B. Entwicklung der Asylverfahren*

##### I.

1. Wie hat sich die Zahl der Asylanträge in den Jahren 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 und 1985 jeweils entwickelt (aufgegliedert nach den zehn am stärksten vertretenen Herkunftsländern)?

Die Zahl der Asylbewerber hat sich seit 1980 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Asylbewerber insgesamt	Hauptherkunftsländer (Personen)	
1980	107 818	Türkei	57 913
		Pakistan	6 894
		Indien	6 693
		Afghanistan	5 466
		Äthiopien	3 614
		Ghana	2 768
		Sri Lanka	2 673
		Bangladesch	2 401
		CSSR	2 385
		Polen	2 090
1981	49 391	Polen	9 901
		Türkei	6 302
		Pakistan	5 188
		Afghanistan	3 601
		Ghana	3 378
		Indien	3 220
		Sri Lanka	2 750
		Libanon	2 032
		CSSR	2 000
1982	37 423	Ungarn	1 227
		Polen	6 630
		Ghana	4 114
		Türkei	3 688
		Pakistan	3 099
		Indien	2 819

Jahr	Anzahl der Asylbewerber insgesamt	Hauptherkunftsländer (Personen)	
		CSSR	2 110
		Afghanistan	2 072
		Sri Lanka	1 416
		Äthiopien	1 275
		Libanon	1 165
1983	19 737	Sri Lanka	2 645
		Polen	1 949
		Ghana	1 611
		Türkei	1 548
		Indien	1 548
		CSSR	1 400
		Iran	1 190
		Äthiopien	906
		Pakistan	763
		Libanon	691
1984	35 278	Sri Lanka	8 063
		Polen	4 240
		Türkei	4 180
		Ghana	2 670
		Iran	2 658
		Äthiopien	2 264
		Pakistan	1 587
		CSSR	1 475
		Libanon	1 451
		Afghanistan	1 198
1985 (1. 1. bis 31. 3.)	14 214	Sri Lanka	4 269
		Türkei	1 659
		Polen	1 346
		Ghana	1 215
		Iran	1 057
		Äthiopien	745
		Pakistan	643
		Afghanistan	564
		Indien	547
		Libanon	437

2. Wie viele Antragsteller wurden in diesen Jahren jeweils anerkannt und wie viele abgelehnt (ab 1982 zusätzlich aufgegliedert nach offensichtlich unbegründet und sonst abgelehnten Anträgen)? Bei welchen fünf Herkunfts ländern war in diesen Jahren die Zahl der anerkannten und der abgelehnten Antragsteller jeweils am höchsten?

Die Zahl der Anerkennungen und Ablehnungen beim Bundesamt hat sich in den Jahren 1980 bis 1985 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anerkennungen	Ablehnungen	
		insgesamt	offensichtlich davon unbegründet
1980	12 488	69 463	—
1981	7 824	54 160	—
1982	5 019	26 606	1 103
1983	5 032	22 624	4 187
1984	6 566	11 420	4 065
1985 (31. 3.)	3 127	3 852	340

Die höchsten Anerkennungszahlen entfielen in diesem Zeitraum auf Äthiopien, die CSSR, Afghanistan, den Iran und Rumänien. Die höchsten Ablehnungszahlen verzeichneten im gleichen Zeitraum Ghana, die Türkei, Pakistan und Indien.

3. Welche absoluten und prozentualen Zahlen liegen der Bundesregierung darüber vor, inwieweit die in diesen Jahren abgelehnten Asylbewerber die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich verlassen haben? Inwieweit ist es zutreffend, daß die überwiegende Zahl der Asylbewerber auch nach Ablehnung des Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland verbleibt, so daß für sie der Ausgang des Asylverfahrens ohne Bedeutung ist?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Zahlen haben

1980	12 619
1981	18 412
1982	26 100
1983	24 133
1984	11 672
1985	
bis zum 31. März	1 481

Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen. Da das Jahr der Ablehnung des Asylantrags häufig nicht identisch mit dem Jahr der Ausreise ist, haben Prozentzahlen keine Aussagekraft.

Bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern findet derzeit aus humanitären, politischen oder rechtlichen Gründen auch im Fall der Ablehnung des Asylantrags im allgemeinen eine Rückführung in den Heimatstaat nicht statt. Dies beruht auf länderübergreifenden politischen Beschlüssen (z. B. IMK-Beschluß vom 26. August 1966 bezüglich Angehöriger aus Staaten des Ostblocks) und allgemeinen humanitären Erwägungen.

Die Aussage, daß für diese Personen der Ausgang des Asylverfahrens ohne Bedeutung sei, verkennt die dieser Handhabung zugrundeliegende Ausgangslage, die sich jederzeit wieder ändern kann mit der Folge, daß die einer Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen können.

4. Wie hoch war jeweils in den Jahren von 1980 bis 1985 der Anteil der Asylanträge von Antragstellern aus Ländern, in denen auch bei Ablehnung des Asylantrages eine Abschiebung aus allgemeinen humanitären oder sonstigen Gründen nicht in Frage kam (aufgegliedert nach absoluten und prozentualen Zahlen)? In welche Länder wurde jeweils trotz Ablehnung des Asylantrages in diesen Jahren nicht abgeschoben, und inwieweit bestand oder besteht insoweit eine unterschiedliche Praxis in den einzelnen Bundesländern?

Aus Ländern, in die auch nach Ablehnung des Asylantrages eine Abschiebung derzeit nicht in Betracht kommt, kamen

1980	22 490 (= 20,9 %) der Asylbewerber,
1981	27 223 (= 55,1 %) der Asylbewerber,
1982	19 932 (= 53,3 %) der Asylbewerber,
1983	12 234 (= 62,0 %) der Asylbewerber,
1984	23 574 (= 66,8 %) der Asylbewerber und
1985	
bis zum	
31. März	8 930 (= 62,8 %) der Asylbewerber.

Länder, in die Abschiebungen aus unterschiedlichen Gründen derzeit im allgemeinen nicht vorgenommen werden, sind Sri Lanka, Polen, die Türkei (Christen), der Iran, Äthiopien, die CSSR, der Libanon, Afghanistan, Albanien, Bulgarien, Rumänien, die Sowjetunion, Ungarn, Vietnam und die VR China.

Eine einheitliche Praxis der Bundesländer besteht insoweit nur bezüglich der Flüchtlinge aus den europäischen Ostblockstaaten. Aber auch in bezug auf die anderen genannten Staaten lassen sich im Ergebnis wesentliche Unterschiede zwischen der ausländerrechtlichen Praxis der einzelnen Länder nicht feststellen.

5. Wie hoch war in den Jahren 1980 bis 1985 jeweils der Anteil der Asylantragsteller, die über Berlin in das Bundesgebiet eingereist sind, an der Gesamtzahl der Asylbewerber (absolute und prozentuale Zahlen, aufgegliedert nach den jeweils am stärksten vertretenen Herkunfts ländern)? Wie hoch war in diesen Jahren der Anteil unter den über Berlin einreisenden Antragstellern, die auch bei Ablehnung des Asylantrages nicht mit einer Abschiebung in ihr Herkunftsland rechnen mußten (aufgegliedert nach Herkunfts ländern)?

Der Anteil der Asylbewerber, der in den Jahren 1980 bis 1985 (31. März) den Asylantrag in Berlin gestellt hat, ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Jahr	Asylbewerber		Herkunfts länder/ bzw. -region
	insgesamt	davon Berlin	
1980	107 818	9 737 (= 9,0 %)	Arabische Staaten (vornehmlich Libanon) 2 919
			Türkei 2 669
			Pakistan 1 348
			Ghana 679

Jahr	Asylbewerber insgesamt	Asylbewerber davon Berlin	Herkunftsländer/ bzw. -region
1981	49 391	13 942 (= 28,2 %)	Arabische Staaten (vornehmlich Libanon) 5 105 Sri Lanka 2 883 Pakistan 2 686 Polen 1 100 Ghana 1 028
1982	37 423	6 304 (= 16,8 %)	Arabische Staaten 2 761 (darunter 1 283 Palästinenser und 807 Libanesen) Pakistan 949 Ghana 874 Sri Lanka 397 Türkei 314
1983	19 737	5 578 (= 28,3 %)	Arabische Staaten 2 336 (darunter 1 076 Palästinenser und 813 Libanesen) Sri Lanka 1 227 Iran 619 Ghana 368 Pakistan 314
1984	35 278	12 006 (= 34,0 %)	Arabische Staaten 2 628 (darunter 786 Palästinenser und 1 403 Libanesen) Sri Lanka 3 907 Ghana 1 824 Iran 1 046 Pakistan 727
1985 (31.3.)	14 214	4 865 (= 34,2 %)	Arabische Staaten 849 (darunter 287 Palästinenser und 461 Libanesen) Sri Lanka 1 790 Ghana 680 Iran 362 Pakistan 254

Der Anteil der nach Berlin eingereisten Asylbewerber, die auch bei Ablehnung des Asylantrages nicht mit einer Abschiebung in ihr Heimatland rechnen mußten, kann mangels geführter Statistiken nur für polnische Staatsangehörige ab 1981 angegeben werden:

1981	1 100	1984	587 und
1982	160	1985	
1983	39	bis zum	
		31. März	135

6. Wie viele Ausländer sind jeweils in den Jahren 1980 bis 1985 über Berlin mit dem Ziel eingereist, für längere Zeit ihren Aufenthalt im Bundesgebiet zu begründen, ohne Aussicht oder Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung zu haben und ohne einen Asylantrag zu stellen (z. B. Polen)?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Angaben vor.

7. Wie viele der im Jahre 1984 gestellten Asylanträge waren Folgeanträge, und wie viele Antragsteller, die im Jahre 1984 einen Asylantrag gestellt haben, lebten zuvor schon mit Aufenthaltserlaubnis längere Zeit im Bundesgebiet (z. B. iranische Staatsangehörige, die erst 1984 wegen Änderung der Verhältnisse im Iran einen Antrag gestellt haben)?

Wie viele der Antragsteller, die im Jahre 1984 einen Asylantrag gestellt haben, halten sich derzeit noch im Bundesgebiet auf (absolute und prozentuale Zahlen), wie viele haben das Bundesgebiet schon wieder verlassen, und wie viele müssen selbst bei einer Ablehnung ihres Asylantrages derzeit nicht mit einer Abschiebung rechnen?

1984 haben 3 454 Ausländer einen Asylfolgeantrag gestellt. Statistische Aufzeichnungen darüber, wie viele dieser Antragsteller schon mit Aufenthaltserlaubnis längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig waren, werden nicht geführt. Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellen die Ausländer ihren Asylantrag in aller Regel alsbald nach ihrer Einreise. Von den iranischen Asylbewerbern hatten sich allerdings einige tatsächlich schon längere Zeit vorher im Bundesgebiet aufgehalten.

Von den Ausländern, die im Jahre 1984 einen Asylantrag gestellt haben, halten sich noch 33 760 Personen (= 95,7 %) in der Bundesrepublik Deutschland auf. 1 518 Personen (= 4,3 %) haben die Bundesrepublik Deutschland inzwischen wieder verlassen. Unabhängig vom Ausgang der Asylverfahren brauchen z. Z. rd. 24 700 dieser Ausländer nicht mit einer Abschiebung zu rechnen.

## II.

1. Wie hat sich die Zahl der für die Entscheidung über Asylanträge zuständigen Entscheider beim Bundesamt seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes am 1. August 1982 entwickelt, und wie viele Asylverfahren waren im Durchschnitt jeweils am 1. August 1982, 1983 und 1984 sowie am 1. März 1985 pro Entscheider anhängig?

Die Zahl der eingesetzten Entscheider und die Zahl der pro Entscheider im Durchschnitt anhängigen Asylverfahren hat sich wie folgt entwickelt:

	eingesetzte Entscheider	anhängige Verfahren		davon anhängig pro Entscheider	
		Personen	Anträge	Personen	Anträge
1. 8. 1982	68	35 520	31 381	522	461
1. 8. 1983	90	17 630	14 763	196	164
1. 8. 1984	72	20 705	17 134	288	238
1. 3. 1985	74	32 183	25 694	435	347

2. Wie hat sich die durchschnittliche Dauer des Asylantragsverfahrens bis zur Entscheidung über den Antrag durch das Bundesamt seit dem Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes entwickelt?

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge war und ist bemüht, die Asylanträge im Durchschnitt innerhalb eines Zeitraumes von etwa sechs Monaten zu entscheiden. Dies konnte weitgehend auch erreicht werden. So weist der von der Ständigen Konferenz der Innenminister (-senatoren) der Länder der Ministerpräsidentenkonferenz vorgelegte Bericht über die Auswirkungen des Asylverfahrensgesetzes für den 30. Juni 1983 eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von fünf Monaten aus.

Die annähernde Verdoppelung des Asylbewerberzuganges im Jahre 1984 gegenüber dem Jahr 1983 und der sich in den letzten Monaten abzeichnende nochmalige steile Anstieg der Asylbewerberzahlen in diesem Jahr hatte jedoch eine Verlängerung der Verfahrensdauer auf derzeit etwa zehn bis elf Monate zur Folge.

3. Hält die Bundesregierung die personelle Ausstattung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für angemessen?

Die Stellenausstattung des Bundesamtes im Bundeshaushalt 1985 beruht auf dem Ergebnis einer Personalbedarfsprüfung, die im März 1984, entsprechend einem Auftrag des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages durchgeführt wurde und auf einer Zugangsprognose von jährlich 29 500 Personen beruht.

Angesichts des tatsächlichen Zugangs 1984 von 35 278 Personen und des weiteren starken Anstiegs in den Monaten Januar bis März 1985, der für 1985 einen Zugang von über 70 000 Personen erwarten lässt (siehe auch Vorbemerkung), prüft die Bundesregierung zur Zeit, welche haushaltsmäßigen Schlussfolgerungen für das laufende Haushaltsjahr und für den Haushalt 1986 zu ziehen sind.

Eine Stellenvermehrung beim Bundesamt und damit eine Verfahrensbeschleunigung im Verwaltungsbereich wirken sich auf die Gesamtverfahrensdauer jedoch nur dann entsprechend aus, wenn auch die Verwaltungsgerichte in die Lage versetzt werden, über die ihnen zugehenden Rechtsstreitigkeiten zügig zu entscheiden.

4. Welche Auswirkungen hat die Verringerung der Zahl der Planstellen für Entscheider zum 1. Januar 1985 bisher auf die Dauer und die Anzahl der pro Entscheider anhängigen Asylverfahren gehabt?

Die Verringerung der Zahl der Planstellen hat zu keiner wesentlichen Verlängerung der Verfahrensdauer und keiner wesentlichen Erhöhung der pro Entscheider anhängigen Asylverfahren geführt.

Die Verlängerung der Verfahrensdauer ist vielmehr in erster Linie auf den seit Ende 1984 unerwartet starken Anstieg der Asylbewerberzahlen zurückzuführen.

5. Wie hoch sind die finanziellen Einsparungen des Bundes durch die Verringerung der Planstellen, und in welchem Verhältnis stehen diese Einsparungen zu den zusätzlichen Kosten der Länder und Gemeinden, die diesen durch eine mit der Verringerung der Zahl der Entscheider eventuell einhergehenden längeren Dauer der Asylverfahren entstehen?

Beim Bund sind durch die Verringerung der Planstellen keine finanziellen Einsparungen entstanden, da die nach der Personalbedarfsprüfung vom März 1984 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht mehr erforderlichen Stellen zum Umweltbundesamt umgesetzt worden sind.

Der Bundesregierung sind keine Zahlen über etwaige den Ländern und Gemeinden hindurch zusätzlich entstandene Kosten bekannt.

### III.

1. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren in der ersten Verwaltungsgerichtsinstanz vor (aufgegliedert nach Bundesländern)? Ist es zutreffend, daß die durchschnittliche Dauer der verwaltungsgerichtlichen Verfahren in erster Instanz in Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erheblich geringer ist als in Baden-Württemberg und Bayern?

Die erbetenen Angaben über die Verfahrensdauer in den Asylstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten ergeben sich aus der Anlage.

Für das Jahr 1984 liegen bisher weitere Angaben seitens der Länder nicht vor.

Aus der Anlage ist die unterschiedliche Verfahrensdauer in den einzelnen Ländern ersichtlich.

2. Wie erklärt sich die Bundesregierung die unterschiedliche Verfahrensdauer, und inwieweit ist diese unterschiedliche Verfahrensdauer auf eine unterschiedliche Ausstattung der Verwaltungsgerichte in den einzelnen Bundesländern zurückzuführen?

Die Ursache der unterschiedlichen Verfahrensdauer ist der Bundesregierung im einzelnen nicht bekannt.

Für die längere Verfahrensdauer in Bayern dürfte eine große Zahl von Altfällen ursächlich sein. Bis zum 1. Januar 1980 war nämlich das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach für alle Asylfälle in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Die bis dahin anhängig gewordenen Verfahren sind bei diesem Gericht verblieben.

Auf die Verfahrensdauer werden sich auch die zunehmenden Schwierigkeiten einer umfassenden und sachgerechten Ermittlung über die häufig wechselnde politische Verfolgungssituation in einigen Hauptfluchtländern auswirken.

3. Hält die Bundesregierung Forderungen aus Bundesländern, die eine überdurchschnittliche Dauer der verwaltungsgerichtlichen Anerkennungsverfahren vorzuweisen haben, für besonders glaubwürdig, daß eine weitere Verschärfung des Asylverfahrensrechts notwendig sei, um die Verfahren in angemessener Zeit bewältigen zu können?

Die Bundesregierung nimmt auf die Ausführungen in der Vorbemerkung Bezug.

#### *C. Änderungen des Asylverfahrensrechts*

1. Welche Änderungen des Asylverfahrensrechts hält die Bundesregierung derzeit für sinnvoll?
2. Hält die Bundesregierung eine Harmonisierung des Asylrechts im europäischen Bereich für notwendig? Welche Schritte hat die Bundesregierung ergriffen oder beabsichtigt sie ggf. zu diesem Zweck zu ergreifen? In welche Richtung sollen diese Änderungen ggf. erfolgen (Anpassung des deutschen Rechts einschließlich Grundgesetzänderung an das Recht der anderen europäischen Länder oder Anpassung des Rechts dieser Länder an das Recht der Bundesrepublik Deutschland)?
3. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Erweiterung der Zuständigkeit der weisungsabhängigen Ausländer- und Grenzbehörden für die Entscheidung über Asylanträge erstrebenswert (z.B. durch Erweiterung der Gruppe der unbeachtlichen Asylanträge)? Wenn ja, wie sollte diese Zuständigkeit erweitert werden? Inwieweit könnte den Gründen, die ggf. für eine Erweiterung der Zuständigkeit der Ausländer- und Grenzbehörden sprechen, auch durch einen verstärkten dezentralen Einsatz von Entscheidern des Bundesamtes Rechnung getragen werden?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, daß Asylanträge, die nicht ohne wichtigen Grund innerhalb von zwei Wochen nach der Einreise gestellt werden, als unbeachtliche Anträge eingestuft werden sollten? Welche verfassungsrechtlichen Probleme sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß nach diesem Vorschlag ein Antragsteller, der seinen Antrag ohne wichtigen Grund verspätet gestellt hat, trotz politischer Verfolgung abgeschoben werden könnte, obwohl das Grundrecht auf Asyl nur unter den besonderen Voraussetzungen des Artikels 18 GG verwirkt werden kann?

Inwieweit begünstigt dieser Vorschlag Antragsteller, die mit Hilfe von Schlepperorganisationen in das Bundesgebiet eingereist sind, da diese häufig keine Zeit zur Orientierung in einem für sie fremden Land für die Asylantragstellung benötigen?

Inwieweit bringt dieser Vorschlag die Gefahr weiterer Verzögerungen mit sich, da sich die zuständigen Behörden zunächst mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob ein Antragsteller triftige Gründe für die verspätete Antragstellung hatte, statt sich sofort der Frage zuwenden zu können, ob politische Verfolgung gegeben ist?

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Asylanträge als unbeachtlich anzusehen, wenn sie offensichtlich nur aus wirtschaftlichen Gründen gestellt worden sind?

Inwieweit wird auch der größte Teil der wirtschaftlich motivierten Anträge nicht offen wirtschaftlich, sondern mit angeblicher politischer Verfolgung begründet? Inwieweit sind Verzögerungen zu befürchten, wenn die Ausländerbehörden, die häufig nicht Detailkenntnisse über die Herkunftsländer besitzen, über diese Frage vorab zu entscheiden haben, bevor sie den Antrag ggf. an das Bundesamt weiterleiten?

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, eine Regelvermutung einzuführen, daß ein Antragsteller anderweitigen Schutz gefunden habe, wenn er sich mindestens drei Monate vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Drittstaat aufgehalten hat?

Inwieweit erfordert Artikel 16 GG, daß diese Regelvermutung immer dann nicht gelten darf, wenn der Antragsteller von diesem Drittstaat nicht den im Grundgesetz verankerten Mindeststandard an Schutz vor politischer Verfolgung erhält?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß die Regelvermutung deshalb in vielen Fällen nicht praktikabel sein wird, weil die Antragsteller versuchen werden, alle Dokumente und Nachweise über ihren dreimonatigen Aufenthalt in einem Drittland zu vernichten?

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, daß die Frage, ob diese Regelvermutung greift, schon an der Grenze von den Grenzbehörden zu entscheiden ist? Sind die Grenzbehörden personell so ausgestattet, daß sie diese schwierige Frage ohne Verzögerungen sachgerecht beurteilen könnten?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Ausführungen in der Vorbemerkung.

#### D. Vollzugsdefizite

1. Welche Vollzugsdefizite im Bereich des Asylverfahrensrechts sind derzeit nach Ansicht der Bundesregierung gegeben, und durch welche Maßnahmen müßten sie ggf. beseitigt werden?

Die Frage etwaiger Vollzugsdefizite ist Gegenstand der Erörterungen in der Interministeriellen Kommission. Die Bundesregierung nimmt hierzu auf die Ausführungen in der Vorbemerkung Bezug.

2. Woran liegt es nach Auffassung der Bundesregierung, daß zahlreiche Asylbewerber auch nach Ablehnung ihres Antrages das Bundesgebiet nicht verlassen? Welche Maßnahmen sind erforderlich, um dies abzustellen? Inwieweit sind diese Maßnahmen schon ergriffen worden, warum ggf. nicht?

Die Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen obliegt den Behörden der Länder.

Als Folge des Asylbewerberzstroms in den vergangenen Jahren ist heute festzustellen, daß ein großer Teil der rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber aus humanitären Erwägungen, außerpolitischen Rücksichten oder auf Grund von Schwierigkeiten in den Flüchtlingsherkunftsländern z. Z. nicht abgeschoben werden kann.

Auch die Zahl der Ausländer, die nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages einen neuen Asylantrag (Folgeantrag) stellen, um die Durchsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen zumindest vorübergehend zu verhindern, steigt. Allein im Jahre 1983 belief sich die Zahl der beachtlichen Folgeanträge auf 1581, im Jahr 1984 auf 2532. Für die ersten vier Monate des Jahres 1985

beläuft sich die Zahl bereits auf 1 325. Die Zuleitung dieser Anträge an das Bundesamt besagt aber noch nichts über deren Begründetheit.

Nach Auskunft der Länder ist der weitaus größte Teil der Folgeanträge aber rechtlich als unbeachtlich zu qualifizieren, doch führt der jeweilige Folgeantrag auch in diesen Fällen durch das in der Regel sich hier anschließende Verfahren zu einer weiteren Aufenthaltsverlängerung. Eine Statistik über die unbeachtlichen Folgeanträge wird allerdings von den Ländern nicht geführt.

Die Interministerielle Kommission (vgl. Vorbemerkung) wird sich auch mit diesen Fragen befassen.

3. Hat das Land Berlin der Bundesregierung auch Vorschläge unterbreitet, wie die Einreise von Armutsflüchtlingen über Westberlin, die keinen Asylantrag stellen, eingeschränkt werden kann (welche), oder hat das Land Berlin nur Vorschläge zur Einschränkung des Zuzugs von Ausländern gemacht, die sich auf das Grundrecht auf Asyl berufen und einen entsprechenden Antrag gestellt haben?

Die Bundesregierung ist mit dem Senat von Berlin ständig im Gespräch auch im Hinblick auf die Frage, wie die illegale Zuwanderung nach Berlin und über Berlin in das übrige Bundesgebiet verhindert werden kann.

**Anlage****Zahl und Dauer der erledigten****I. Asylklageverfahren****II. Asyleilverfahren**

in den Jahren 1984 und 1985

Bonn, den 22. April 1985

	I. Erledigte Asylklageverfahren		Durchschnittliche Dauer in Monaten		II. Erledigte Asyleilverfahren		Durchschnittliche Dauer in Monaten	
	1983	1984	1983	1984	1983	1984	1983	1984
Baden-Württemberg	4 369	–	19,7	–	267	–	3,0	–
Bremen	3 671	3 229	31,2	37,2	429	450	2,2	3,4
Hessen	1 998	–	12,2	–	705	–	2,1	–
Mecklenburg-Vorpommern	318	107	7,8	10,4	77	50	1,5	1,7
Niedersachsen	1 971	–	8,8	–	1 128	–	2,3	–
Nordrhein-Westfalen	2 659	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	2 745	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	10 443	5 991	12,5	14,0	2 178	1 789	1,9	2,6
Sachsen	1 530	–	14,5	–	518	–	1,7	–
Sachsen-Anhalt	504	504	15,4	13,9	158	163	2,0	3,2
Schleswig-Holstein	851	455	13,6	14,8	638	323	1,2	1,3
Deutschlandsgesamt:	31 059		16,3		6 098		2,0	–

Berechnungsgrundlage: Zählkarten der Länder

Aufgabekörper: Verwaltungsgerichte

---

**Druck:** Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

**Alleinvertrieb:** Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333